

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13688/035-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

2021-0.877.907

BearbeiterIn

Mag. Doris Stilgenbauer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15337

Datum

25. Jänner 2022

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25. Jänner 2022 beschlossen, folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, abzugeben:

Die mehrfache Erweiterung der Förderungstatbestände wird grundsätzlich, die Erweiterung auf den Einsatz von biogenen Rohstoffen bei der Produktion und auf Investitionen zur Steigerung der Kreislaufwirtschaft wird ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich der Förderungsgegenstände nach § 24 Abs. 1 Z 1 sollte grundsätzlich auf eine ausreichend klare Determinierung geachtet werden. Hinsichtlich der Tatbestände des § 24 Abs. 1 Z 1 lit. b erscheint eine inhaltliche Präzisierung als auch eine klar verständliche textliche Formulierung jedenfalls erforderlich, als unklar erscheint was unter den Tatbestandselementen „Erzeugung erneuerbarer Energieträger“ und „mobile Anlagen“ zu verstehen ist und worauf sich der Teilsatz „sowie in betrieblichen Mobilitäts- und Verkehrsmaßnahmen“ bezieht.

Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung dargestellten Maßnahmen betreffend das Ziel von klimafitten Ortskernen jedenfalls unvollständig erscheinen, um einen Ortskern als „klimafit“ zu entwickeln und bezeichnen zu können. Der Begriff „klimafit“ ist ein starkes und verbreitetes Attribut der Klimawandelanpassung, welches beispielsweise eine Resilienz gegenüber Hitze, Trockenheit oder weiteren, zukünftigen Klimaeinflüssen beinhaltet. Der Begriff „klimafit“ sollte daher zum Zweck der Verständlichkeit, Eindeutigkeit und fachlichen Korrektheit nur in diesem Sinne verwendet werden. Es wird daher angeregt, die Begriffsverwendung zu überdenken.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau